

07.02.2017

Antrag

der Fraktion der FDP

Unzureichende „Bund-Länder-Einigung“ zur Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes: Nordrhein-Westfalen muss auf die Beseitigung der Doppelbürokratie drängen und den kommunalen Anteil der Kosten für Unterhaltsvorschusszahlungen deutlich verringern

I. Ausgangslage

Im Rahmen der abschließenden Einigung zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen vom 14. Oktober 2016 hatten sich die Regierungschefs der Länder und der Bund unter anderem darauf verständigt, bestehende Altersgrenzen bei Unterhaltsvorschusszahlungen sowie die Befristung der maximalen Bezugsdauer dieser Leistung aufzuheben. In einem unausgegorenen Gesetzgebungsverfahren der großen Koalition im Bund sollten diese zwar sozialpolitisch grundsätzlich zu begrüßenden, aber inkonsistenten Änderungen ursprünglich bereits zum 1. Januar 2017 in Kraft treten. Erst auf massiven Druck hinsichtlich des drohenden finanziellen wie administrativen Chaos in den Kommunen hat die große Koalition in Berlin von dem nicht durchdachten parlamentarischen Eilverfahren wieder Abstand genommen und sich darauf verständigt, die Reform zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten zu lassen. Dafür hatte sich die FDP-Landtagsfraktion bereits im November in dem Plenarantrag: „Nordrhein-Westfalen muss im Bundesrat den drohenden Kommunalkollaps durch die geplanten Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes verhindern“ (Drs. 16/13542) eingesetzt.

Am 8. Dezember 2016 wurde von den Regierungschefs der Länder und dem Bund die Einsetzung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes beschlossen, an der Nordrhein-Westfalen als größtes Bundesland bedauerlicherweise nicht unmittelbar beteiligt war. Das Fehlen der Landesregierung am Verhandlungstisch dieser Arbeitsgruppe ist aus der Sicht der Kommunen in Nordrhein-Westfalen besonders enttäuschend. Denn die finanziellen Folgen der Umsetzung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe spüren die nordrhein-westfälischen Kommunen am schmerzhaftesten: Die Landesregierung überwälzt 80 Prozent des Landesanteils der Kosten unmittelbar auf die Kommunen. Kein anderes Bundesland belastet die Kommunen im Bereich des Unterhaltsvorschusses so stark wie das Land Nordrhein-Westfalen. Die Bundesländer Bayern, Brandenburg und Schleswig-Holstein verzichten beispielsweise sogar vollständig auf die Möglichkeit, Kosten des Unterhaltsvorschusses an die Kommunen weiterzureichen.

Datum des Originals: 07.02.2017/Ausgegeben:

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat sich am 23. Januar 2017 abschließend darauf verständigt, dass für Kinder ab Vollendung des 12. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Unterhaltsvorschusszahlungen alleine dann gezahlt werden, wenn die Kinder keine SGB II-Leistungen in Anspruch nehmen. Es sei denn, die alleinerziehende Mutter oder der alleinerziehende Vater verfügt über ein eigenes Einkommen von mindestens 600 Euro und gehört damit zum Personenkreis der so genannten „Aufstocker“. Wenn dies der Fall ist, sind diese Kinder wieder unterhaltsvorschussberechtig. Für diese Personengruppe müssen die Jobcenter entsprechende Einkommensüberprüfungen durchführen. Ebenso sind die kommunalen Unterhaltsvorschussstellen aufzusuchen. Belastbare Zahlen, wie groß der Personenkreis der SGB II-Leistungsempfänger ist, die ein Einkommen über 600 Euro beziehen, liegen nicht vor. Erste Schätzungen örtlicher Jobcenter in Nordrhein-Westfalen gehen jedoch davon aus, dass mindestens 30 Prozent der SGB II-Leistungsbezieher zum Personenkreis dieser „Aufstocker“ gehören. Dies bedeutet, dass für diese Gruppe Unterhaltsvorschuss beansprucht werden kann, der dann bei den Jobcentern wieder mit SGB II-Leistungen verrechnet wird und keine Verbesserung der individuellen Lebenssituation der Leistungsempfänger mit sich bringt. Auch darf nicht vergessen werden, dass viele Jugendliche ab 16 Jahren schon eigenes, wenngleich geringes, Einkommen erzielen und diese auch zum Personenkreis dieser „Aufstocker“ gehören und damit unterhaltsvorschussberechtig wären.

Mit dieser unzureichenden Einigung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe wird zudem die Forderung des Bundesrechnungshofes aus dem Jahr 2012 nur halbherzig aufgegriffen. Dieser hatte angeregt, von dem unbedingten Vorrang von Unterhaltsvorschussleistungen und Wohngeld beim Bezug von SGB II-Leistungen Abstand zu nehmen. Dadurch bliebe die Höhe des Gesamtleistungsanspruchs der SGB II-Haushalte unverändert und gleichzeitig könne der Vollzugsaufwand erheblich reduziert werden. Dieses sinnvolle und bürokratiearme Vorgehen wurde jedoch von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe lediglich für die Altersgruppe der 12- bis 17-Jährigen verabredet.

Durch das aktuell noch laufende Gesetzgebungsverfahren zur Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes ergibt sich die Möglichkeit, die Doppelbürokratie vollständig zu beseitigen und damit eine Entbürokratisierungsrendite für die Kommunen zu ermöglichen. Dazu ist es erforderlich, dass die geplanten Bestimmungen zu Unterhaltsvorschuss- und SGB II-Abstimmungen für die komplette Lebensspanne bis zum 18. Lebensjahr einheitlich gilt und der Vorrang der SGB II-Leistungen einheitlich statuiert wird. Außerdem wäre dadurch ein transparentes und bürgerfreundliches Antragsverfahren beim Unterhaltsvorschuss gewährleistet und es käme auch nicht zu neuen Antragsverfahren und mehreren Behördengängen bei Erreichen von entsprechenden Altersschwellen.

Im Diskurs um die Ausgestaltung der finanziellen Mehrbelastungen durch die Ausweitung des Unterhaltsvorschussgesetzes hat sich der Bund bereit erklärt, künftig seinen Finanzierungsanteil von derzeit einem Drittel auf 40 Prozent anzuheben. Die Länder sollen zukünftig 60 Prozent der Kosten tragen. Wenn die Landesregierung das Gesetz zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes nicht umgehend ändert, werden die nordrhein-westfälischen Kommunen zukünftig 48 Prozent der Gesamtaufwendungen des Unterhaltsvorschusses zu tragen haben, während das Land Nordrhein-Westfalen nur zwölf Prozent trägt. Dies wäre ein bundesweit einmaliges Vorgehen zulasten der kommunalen Familie. Wenn Väter oder Mütter ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen, ist das kein singulär kommunales, sondern ein gesamtgesellschaftliches Problem. Das Land ist hier in der Pflicht, stärkere Verantwortung zu übernehmen.

Dadurch, dass für Kinder unter 12 Jahren sowie für einen Teil der Altersklasse 12 bis 18 Jahren nach wie vor SGB II-Leistungen nicht vorrangig gelten, ist abzusehen, dass die Städte und

Gemeinden mit erheblichen Mehrbelastungen finanzieller wie administrativer Art konfrontiert werden. Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen prognostiziert bereits, „dass die geplanten Änderungen auf Bundesebene auch bei den angedachten Modifikationen bei voller Jahreswirkung zu einer potentiellen Verdopplung der kommunalen Nettobelastungen führen werden. Auch der Personalaufwand wird sich wegen der Fallzahlenentwicklung im Bereich der 0- bis 12-Jährigen entsprechend entwickeln“ (RS LKT Nr.: 056/17).

II. Der Landtag stellt fest,

1. dass das Ziel der Entlastung alleinerziehender Eltern durch entsprechende Änderungen des Unterhaltsvorschutzgesetzes zu unterstützen ist;
2. dass für einen Großteil der Alleinerziehenden keine Verbesserung der Lebenssituation durch die verabredeten Änderungen der Reform herbeigeführt wird;
3. dass die in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe beschlossenen Änderungen die vom Bundesrechnungshof im Jahr 2012 kritisierte Doppelbürokratie nicht beseitigt;
4. dass die Kommunen bei entsprechender Verabschiedung der Reform mit erheblichen finanziellen wie administrativen Mehrbelastungen konfrontiert werden;
5. dass die Anhebung des Finanzierungsanteils des Bundes von derzeit 33,33 Prozent auf 40 Prozent ein zu begrüßender erster Schritt ist.

III. Beschlussfassung

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. sich bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens auf Bundesebene für die vollständige Beseitigung der Doppelbürokratie einzusetzen und dazu darauf hinzuwirken, dass es zu einer einheitlichen und stringenten Statuierung des Vorrangs der SGB II-Leistungen kommt;
2. alle durch die Reform in den Kommunen entstehenden Mehrkosten, einschließlich des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes, zu erstatten;
3. dem Landtag dazu einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes vorzulegen, der mindestens eine Halbierung des 80-prozentigen Anteils der Kostenweiterleitung des Landes an die Gebietskörperschaften vorsieht.

Christian Lindner
Christof Rasche
Henning Höne
Thomas Nüchel
Marcel Hafke
Ulrich Alda

und Fraktion